

Kenntnis genommen:

Pris connaissance:

8.4.92

AM

354



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Für die BR.-Sitzung
 vom - 8. APR. 1992

Bern, 5. April 1992

An den
Bundesrat

Informationsnotiz

zur USA-Reise von Bundesrat Koller vom 25.- 30. März 1992

Der Besuch diente in erster Linie der Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels und auf dem Gebiet des Staatsschutzes. Begleitet war ich von Vertretern des BJ, des BAP und der BA. Letztmals stattete im Jahre 1987 Frau Bundesrätin Kopp als Justizministerin den USA einen Besuch ab.

Die Gespräche, die ich mit dem US-Justizminister und den Spitzen der FBI, CIA und DEA führen konnte, haben die gegenseitige gute Zusammenarbeit bestätigt. Beide Seiten wurden von der Einsicht geleitet, dass nur durch eine enge internationale Zusammenarbeit die internationale Kriminalität erfolgreich bekämpft werden kann.

Im übrigen konnte ich einen sehr interessanten Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit Vertretern des Senates, des Repräsentanhauses und des Supreme Court's führen. Vor dem "European Institute" habe ich einen Vortrag zum Verhältnis Schweiz und europäische Integration gehalten.

1. Rechtshilfe in Strafsachen

Der Rechtshilfevertrag mit den USA aus dem Jahre 1977 hat sich als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe in Strafsachen bewährt. Die teilweise gespannten Beziehungen und Missverständnisse, die Mitte der Achtzigerjahre herrschten (Fall Mark Rich als Hauptbeispiel), konnten mit dem Memorandum of Understanding aus dem Jahre 1987 weitgehend bereinigt werden. Fälle einseitiger Übergriffe ausserhalb des Rechtshilfeverfahrens kommen nicht mehr vor. Andererseits hat die Schweiz mit der Schaffung eines Geldwäschereitbestandes und mit der Insidertradingnorm ihre Gesetzgebung den heutigen Erscheinungen der Kriminalität angepasst. Die vorgesehene Schaffung eines Tatbestandes der "kriminellen Organisationen" und des Melderechtes von Finanzinstituten wie auch die



Änderung der Konfiskationsbestimmungen des StGB werden diese Reform sinnvoll ergänzen. Die amerikanische Seite hat diese Bemühungen unseres Landes als beispielhaft anerkannt und wünscht sich noch eine Vertiefung der gegenseitigen Zusammenarbeit.

Als Beispiel der guten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Drogenhandels kann das Memorandum betr. "Asset Sharing" im Fall des kolumbianischen Drogenhändlers Rodriguez Gaccha bezeichnet werden, das von beiden Seiten im Rahmen des Besuches unterzeichnet werden ist. Die USA haben damit der Schweiz, resp. dem Kanton Zürich, einen Betrag von 2.5 Mill.\$ zukommen lassen, was einem Drittel der in diesem Fall beschlagnahmten Gelder entspricht.

Im weitem vereinbarten beide Seiten die Schaffung einer genügenden rechtlichen Grundlage für den gegenseitigen Austausch von Drogenverbindungsbeamten. Es entspricht dies unsererseits einer Forderung der puk 1. Solche Verbindungsbeamte erleichtern die Zusammenarbeit bei Strafverfahren erheblich. Ich habe deshalb zu erkennen gegeben, dass auch unsererseits ein Interesse besteht, einen solchen Verbindungsbeamten in die USA zu entsenden. Es ist die Einsetzung einer beidseitigen Arbeitsgruppe beschlossen worden, welche eine entsprechende Rechtsgrundlage erarbeiten soll.

2. Rechtshilfe in Zivilsachen

Nach einem Revisionsprojekt für die Federal Rules of Procedure wäre es zulässig, dass in Zivilverfahren gegen ausländische Zivilparteien auch ausserhalb eines formellen Rechtshilfeverfahrens Beweise beschafft werden könnten. Die einschlägige Haagerkonventionen würden damit nicht in jedem Fall zum Tragen kommen. Ich habe den amerikanischen Gesprächspartnern offen dargelegt, dass wir solche einseitigen Übergriffe in unsere Rechtssphäre nicht annehmen könnten und dass die Einhaltung der internationaler Abkommen vorrangig sei. Die erfolgreiche Zusammenarbeit im Strafbereich beweise, dass sich die Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Rechtshilfeverfahren lohne.

3. Auslieferung

Der US-Justizminister Barr hat uns zugesichert, dass der von beiden Seiten unterzeichnete und von der Bundesversammlung genehmigte Auslieferungsvertrag nächstens dem Senat zum "advise and consent" zugeleitet werden soll.

4. Staatsschutz

Der Meinungs-austausch mit den Spitzen von FBI und CIA diene einerseits der Beurteilung der innern Sicherheitslage nach dem Umwälzungen im Osten und nach dem Golfkrieg wie andererseits

der Erläuterung unseres Verfahrens der Fichen- und Dossiereinsicht. Die Gespräche zeigten, dass die "Fichenaffäre" keinen tiefgehenden Vertrauensbruch in der gegenseitigen Beziehung mit sich gebracht hat und die weitere Zusammenarbeit gegenseitig gewünscht wird. Umgekehrt habe ich mich orientieren lassen über das geltende US-Einsichtsverfahren, das vom Prinzip der Offenlegung mit Ausnahmevorbehalt ausgeht (Freedom of Information Act, Privacy Act).

5. Internationale Flüchtlingspolitik

Ich konnte mit mehreren Verantwortlichen für die nationale und internationale Flüchtlingspolitik einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch pflegen. Von besonderem Interesse war dabei das amerikanische System der "Kontingentsflüchtlinge".

6. Erleichterungen bei der Gewährung von Niederlassungsbewilligungen

Seit längerem begehren die USA eine Reduzierung des Aufenthaltsdauererfordernisses auf 5 Jahre. Andererseits ist es für Schweizerbürger sehr schwierig, in den USA eine Niederlassungs- und Arbeitsbewilligung zu erlangen. Bei einem Gespräch mit den für diesen Bereich zuständigen Personen im State Department haben beide Seiten die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die Möglichkeiten solcher Erleichterungen auf der Basis der Reziprozität prüfen soll. Diese Gesprächsbereitschaft darf als vorläufiger Erfolg bewertet werden, waren doch die USA bisher auf diesem Gebiet nie zu Verhandlungen bereit.

Eidgenössisches
Justiz- und
Polizeidepartement

